

Geschäftsverzeichnismrn. 4564 und 4567
Urteil Nr. 121/2009 vom 16. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 « zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts und zur Förderung des Sozialmix in den Schulen », erhoben von Katia Aksajef und anderen und von der VoG « Ecoles Libres Efficaces Vivantes et Solidaires » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. November 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. November 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 « zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts und zur Förderung des Sozialmix in den Schulen » (veröffentlicht im *Belgisches Staatsblatt* vom 26. August 2008, zweite Ausgabe): Katia Aksajef, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue des Nerviens 37/4, Ahmed Alami El Ahmadi und Souad Gherbi, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Charles Woeste 286/1, Benoît Alsteens und Marie-Pierre Chalant, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Maurice Liétart 10, Hassen Amdouni und Ouafae Benzakour, wohnhaft in 1020 Brüssel, boulevard Emile Bockstael 125, Mohamed Amghar und Rachida El Homasi, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue des Navets 15/5, Naziha Amtout, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Stiénon 90, Michel Andhal und Eva Andhal, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Edmond Mesens 65, Mohamed Azaitraoui und Nadia Lamranni, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Brusselbaan 95, Rachid Azzaoui und Nadia Errabah, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Essegheem 49, Paul Badoux und Vinciane Gillet, wohnhaft in 1040 Brüssel, place Van Meyel 25, Ayman Badr El Din, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue d'Auderghem 302, Pascal Baert und Anne Van Bamis, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Devoerlaan 63, Christophe Bauduin und Anne Durbecq, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Gorges Bleues 15, Didier Baus und Phara van Zuilen, wohnhaft in 1853 Grimbergen, Beverstraat 15, Patrick Beard und Sylvie Willems, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Pastoor Claeshof 13, Xavier Beghin und Joëlle Simon, wohnhaft in 1853 Grimbergen, Strombeeklinde 81, Eric Beirens, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue de la Croix Rouge 21, Fatima Belafquih, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Mode Vliebergh 33, Carine Belien, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Reigerslaan 38, Fathia Belrhezal, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue de la Tour Japonaise 9, Valérie Belsack, wohnhaft in 1120 Brüssel, Venelle de l'Alchimiste 28, Mustafa Ben Hadi und Halima Belahmira, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue du Heysel 48, Amina Ben Mohand, wohnhaft in 1082 Brüssel, avenue Josse Goffin 83, Jonas Bena Makamina und Nsunda Mibanunu, wohnhaft in 1200 Brüssel, Chemin des Deux Maisons 189, Hysni Berisha und Shpresa Velija, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Pierre Jacobs 33, Seyed Bidgoli, wohnhaft in 1082 Brüssel, avenue de la Basilique 84, Danilo Boccoardo und Emanuela Galeazzi, wohnhaft in 1040 Brüssel, boulevard Saint-Michel 32, Dominique Bokingi, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue des Anciens Combattants 46, Lahsen Boukil, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Léopold Ier 136, Fabienne Bosson, wohnhaft in 1120 Brüssel, avenue de la Reine des Prés 37, Antonin Braho und Capi Donika, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Leys 40, Olivier Broers und Souhiela Goriya, wohnhaft in 1300 Wavre, avenue de la Bourse 38, Sabine Bruggeman, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Paule 7, Giacomo Calnaghi und Bénédicte Spinnler, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Sint-Hubertuslaan 65, Gil Caroz und Patricia Bosquin, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue des Liégeois 43, Alexis Charon und Vanessa Issi, wohnhaft in 1000 Brüssel, chaussée de Vleurgat 184, François Chaudoir und Nathalie Van Helshoecht, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, de Burburelaan 10/12, Jean-Pierre Christiaens, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue du Bourgmaster Jean Neybergh 5, Philippe Cools, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue Hoogeleest 37, Alejandro Coppens und Jacqueline Vander, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue de la Tranche 27, François Cordonnier und Adelaïde Hecht, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Colonel Daumerie 17, Dominique Cornesse, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hoevedreef 15, Vahid Gregory Creitz und Anne-Laure Cordier, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Posschier 12, Christian Culot und Jeannine Vanderhulst, wohnhaft in 1370 Jodoigne, Chemin du Verdi 1, Patrick Cussac und Giang Ngoc Nguyen,

wohnhaft in 1140 Brüssel, rue de la Résistance 38, Alain Cuypers und Corinne Derau, wohnhaft in 1731 Asse, Jan Baptist de Greeflaan 39, Daniele d'Amico und Patrizia Bontempi, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Sittelles 27, Eftatio Daskayeanis, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue Charles Quint 276, Katia Fivet, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue des Croix du Feu 13, Jean-Paul De Baets und Claudine Exsteen, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Henri Strauven 31, Nadia De Broi, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Raymond de Meester 27, Jean De Coster und Agnès Szabo, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Haute 182, Alphonse de Grady de Horion und Claude Thonon, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Major René Dubreucq 39, Christine De Greef, wohnhaft in 1780 Wemmel, Hagedoornlaan 21, Emmanuel De Hairs und Nathalie Coillin, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue Stroobants 36, Bruno De Jaeger und Pascale Goffart, wohnhaft in 3080 Tervuren, Hertenbergstraat 44, Régis de Kerautem, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Sneesens 16, Pierre-Yves de Laminne de Bex und Barbara La Maille, wohnhaft in 1160 Brüssel, boulevard des Invalides 173, Giancarlo De Luco und Ariane Nelissen, wohnhaft in 1860 Meise, Vilvoordsesteenweg 98, Nathalie De Mol, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Waterstraat 9, Marianne De Moyer, wohnhaft in 1120 Brüssel, Clos des Trigonelles 32, Véronique De Thier, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de l'Ermitage 34, Patrick De Wilde und Carine Vanormelingen, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Weikantstraat 18, Michel Degève und Jessei Ruth Skrzypek Garnica, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue de l'Orme 13, Olivier Delattre und Frédérique Psiuk, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Lebon 132, Jean-Jacques Deleeuw und Carole Fivet, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue Jef Lambeaux 20, Michael Delvigne und Isabelle Delain, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Ernest Masoin 123, Benoît Delvosal und Chantal Liesse, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Wannecouter 28, Sabine Desmedt, wohnhaft in 3080 Tervuren, Gaystraat 10, Jacqueline Dessy, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Laënnec 13, Leonardo Di Stefano und Marina Ladu, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Houblon 65, Eric Dohmen, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Veldstraat 12, Régis Donnez und Bernadette Vervloet, wohnhaft in 1731 Asse, Rasselstraat 54, Thierry Duchesne und Patricia Vanderschueren, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Pauwstraat 19, Carine Dufour, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Hoveniersstraat 82, Olivier Dupong und Mary Shirley Chan Kin, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Centaure 83, Patrick Dupong und Elsa Garcia, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Armand Huysman 178, Ahmed El Abbassi und Aicha Sehali, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue de la Chanterelle 19, Mohamed El Bakkali und Asmaa Moukkadem, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Théodore Verhaegen 124, Louis Eloy und Annick Heymans, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Mostinck 129, Alexander English und Leyre Fuertes Marraco, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Prisonniers Politiques 2/4, Vincent Fagard und Concetta Spitaleri, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue de Waha 48, Esteban Ausberto Ferrufino Villarroel und Elena Meneses de Ferrufino, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue Joseph Dekeyn 56, Duncan Freeman und Gwenaëlle Ansieau, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Cattleyas 36, Fabrice Gason und Isabelle Demelenne, wohnhaft in 1950 Kraainem, Aprillaan 20, Géraldine Gathy, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue du Congo 4/13, Gontran Ghislain und Christine Bourla, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Duysburgh 30/6D/R, Alexandre Giacomini und Sandrine Le Maire de Falhé, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Eperviers 28, Eric Gidrol und Isabelle Husson, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Maurice Liétart 46, Sophie Gigovic, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Audrey Hepburn 12, Xavier Gillis und Fabienne Roelants, wohnhaft in 1950 Kraainem, Kapellaan 274, Simon Girresch und Concepcion De Benito Diaz, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Lens 32, Jose Gonzales Puell und Christine Da Silva Barata, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Ailes 99, Françoise Guillick, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue de Lombartzyde 239, Fabienne Hankard, wohnhaft in 1190 Brüssel, square Larousse 1, Vincent Hannouille, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Cardinal Micara 2, Philippe Henry und Nathalie Steurs, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 370, Mabel Herrera Serrano,

wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Huart Hamoir 89, Anh Tuan Hoang und Thi Huong Pham, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Frères Legrain 8, Marc Huwart und Nathalie Baeten, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Wolvendael 31, Nathalie Isserentant, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Sikkelgangstraat 26, Rokneddin Javadian und Mariam Attar, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Livinius Walravenstraat 18, Nathalie Jenart, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue A. Lynen 3, Jérôme Jolibois und Marianne Bruck, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Rempart des Moines 11, Jean Kalantarian und Nathalie Erdmanis, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Edith Cavell 118, Mokhtar Kamri, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Guillaume De Greef 4/10/1, Despina Kanellou, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Collège Saint-Michel 63, Eric Kinet und Liliane Maes, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Crokaert 186, Michäel Kizozo und Claudine Rabet, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Edmond Machtens 72/32, Sébastien Lacroix und Diana Roset, wohnhaft in 1030 Brüssel, boulevard Auguste Reyers 31, Bernard Laruelle und Marianne De Decker, wohnhaft in 1120 Brüssel, Chemin Rossignol 66, Philippe Leblanc und Annick Lebrun, wohnhaft in 1050 Brüssel, boulevard Général Jacques 2, Daniel Leclercq und Anne Rahier, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Stroobants 36, Justyna Lempio, wohnhaft in 1770 Liedekerke, Stationstraat 362, Shaochong Li und Jing Zhang, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Solleveld 31, Didier Linsen und Karin Hermanus, wohnhaft in 5100 Namur, rue Bertrand Janquin 15, Yves Lobert, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Paul Hankar 24, Tim Lucking und Brigit Francq, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Camélias 52, Emmanuel Lyriou und Yuka Numao, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Lange Eikstraat 50, Christian Mahieu und Véronique Vanhove, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue Warandeveld 62, Ardeshir Mahmoudian und Haideh Firouzbakhch, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue de la Héronnière 92, Pierre Mahy und Nathalie De Nit, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Louis Jasmin 315, Jean Makhoul und Rita Najm, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Eugène Demolder 113, Julien Marechal und Caroline Dufaux, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Baron de Castro 48, Hervé Marquis, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Colonel Van Gele 52, Didier Matgen und Barbara Cooreman, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Franciscains 27, Hugues Maton, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Konkel 167, Yoshikazu Matsumoto und Mika Matsumoto, wohnhaft in 3080 Tervuren, Kwikstaartlaan 35, Anne Mattheeuws, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Alexandre Markelbach 70, Emile Matthys, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Mutsaard 73, Henri Maupin und Véronique Lagae, wohnhaft in 1130 Brüssel, rue du Verdin 161, Philip Mellish und Doris Mellish, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bemel 126, Pyrrhus Mercouris und Verginiya Mercouri, wohnhaft in 1040 Brüssel, place Van Meyel 29, Olivier Meulenyzer und France Goeseels, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Bailli 90, Murielle Michel, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue des Cerisiers 57, Ali Mohammadi und Mahtab Forouzandehshahraki, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue Henri Dunant 7/15, Guy Mols und Florence Rolland, wohnhaft in 1150 Brüssel, Clos Manuel 5, Oliver Money-Kyrle und Rachel Naphtine, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Léon Frédéric 45, Hamid Monjazizadehahmadi und Mojgan Jafary, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue Henri Conscience 18, Matthew Moore und Nathalie Flandin, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Léonard de Vinci 30, Laurent Muguet, wohnhaft in 1180 Brüssel, Dieweg 129, Laura Muhima, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Jean de Bologne 93, Quefser Mujaj, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Romeinsesteenweg 286, Rose Murera, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Marcq 19, Stefano Murgano und Dora Gizzi, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue E. van Cauwenbergh 75, Antonios Mylonas und Paraskevoula Seuyas, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Zangrijelaan 22, Shafik Nemmaoui und Mina Harraz, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue Beethoven 29, Assion Netchenawoe, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de la Semence 65, Alvaro Jaime Neves da Silva und Maria Felipa Corte Real Goncalves Fe, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Edouard Lacomblé 38, Eddy Ngando Ngena und Maguy Kawaya Amunazo, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Van Bessen 30, Van Tan Nguyen und

Thi Hong Diem Le, wohnhaft in 1780 Wemmel, Alboom 37, Boris Nicaise und Annabelle Legros, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Carton de Wiart 133, Pierre Nicolas und Sandrine Le Maire de Falhé, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Saint-Hubert 51, Annick Niedner, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Frédéric Pelletier 46, Patricio Ortiz und Ana Blass Rico, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Mistral 54, Jérôme Otte und Isabelle Maton, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue d'Avril 20, Aziz Ouriaghli-Zefzaki, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue de Molenbeek 27, Marcel Owyn und Isabelle Swenne, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue Marie-Thérèse 98, David Palmer und Megumi Suekawa, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue A.J. Slegers 51, René Pazmino Gavilanes und Claudia Castro Romero, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue César Depaepe 9, Stephan Peten und Myriam Dahan, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Guillaume Gilbert 30, Jean-Marie Pisani und Samantha Christey, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Duc 15, Mireille Poljak, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Hof ten Voordestraat 10, Victor Popoff und Marianne Ghysen, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Renbaanlaan 22, Stéphan Pouyat und Carole Goasdoue, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue F. Roosevelt 214, Nordine Regragui und Muriel Graindorge, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bemel 95, Olivier Ricard, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de l'Horizon 45, Véronique Robert, wohnhaft in 1050 Brüssel, place de la Petite Suisse 11, Maurizio Romanin und Elena Cigolot, wohnhaft in 1933 Zaventem, Groeningelaan 17, Philippe Rombout und Véronique Vandermeeren, wohnhaft in 1853 Grimbergen, Kareelbakkerijstraat 24, Dominique Rosseau, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue de l'Araucaria 26, Maurice Saad und Renée Zein, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Briqueteries 10, Dris Salek Chergui und Karin Mommens, wohnhaft in 1020 Brüssel, Allée des Moutons 62, Johan Scotte und Anne Leenders, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Eugène Plasky 30, Frank Sebert und Luce Picard, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue du Cornet 119, Igor Semenoff und Laurence Cornez, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de Stassart 74, Olivier Serniclaes und Sophie Joly-Mortier, wohnhaft in 1853 Grimbergen, Lindelaan 7, Bartholomeus Seuntjens, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Marchal 3c, und Murielle Lona, wohnhaft in 3080 Tervuren, Brusselsesteenweg 242, Stephan Simon und Yvonne Josten, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Xavier Henrard 13, Benjamin Simonnot und Gersende Courrèges d'Agnos, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Prekelinden 90, Sophie Steegen, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Schransstraat 12, Laurent Steyaert und Nathalie Snackers, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue des Pagodes 369, Konstantin Stoichkov und Jivka Stoichkova, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Théodore de Cuyper 119/23, Tahar Tahtouh, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue François Lesnino 52, Bruno Tangre, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Berkendallaan 140, Marie Tasiaux, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Trois Ponts 43, Milena Tedeschi, wohnhaft in 1090 Brüssel, Drève de Dieleghem 89, Vincent Thouhsaint und Corine Lorsignol, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue du Tilleul 23, Pascal Timmermans, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Marlène Dietrich 8/AE0A, Sophie Pesch, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Kazernestraat 12, Jan Tombinski und Agnieszka Tombinska, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de Tervueren 282, Luc Troyckens und Fabienne Haeseleer, wohnhaft in 1790 Affligem, Ternatstraat 159, Soldimar Urena de Poznanski, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stuyvenbergh 38, Jean-François Van Cotte und Laurence Vanhoebroek, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue du Tilleul 97, Vincent Van Hee und Thi Thuc Trinh Nguyen, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de l'Association 43, Stéphane Van Linthoudt und Carla Tiso, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Devoerlaan 38, Marc Vandendael, wohnhaft in 1780 Wemmel, H. De Molstraat 5, Eric Vandermeersch, wohnhaft in 1380 Lasne, rue Haute 26, Thierry Vandavelde und Fatima Malha, wohnhaft in 1731 Asse, Huisdal 1, Thierry Vangansbek und Hélène Dhaeyer, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue du Maquis 59, Jean-Marc Vanoevelen und Caroline Poucet, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue du Heysel 84, Luc Verriest, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Smaragdstraat 33, Philippe Verschelden und Muriel Goessens, wohnhaft in

1800 Vilvoorde, Streekbaan 276, Miguel Visiedo Gil und Fabienne Broeders, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Cambre 78, Jean-Paul Vito und Odile Leclercq, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Broqueville 265, Irush Vrioni und Albana Vrioni, wohnhaft in 1000 Brüssel, square Ambiorix 30, Jean-Charles Walecha und Irina Malinovskaia, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue des Boers 22, Nicolas Weinreb-Willard und Nathalie Dubois, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue de l'Eglise 40/4, Simon Wets und Dominique Sledsens, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Rode Beukenlaan 78, Thierry Wieme und Isabelle Gérardy, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue Warandeveld 2, Pi Chung Wu, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue de l'Armée 92, Guillaume Wunsch und Elda Guzman Lopez, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue des Chandeliers 13, Pierre Youatou Towo und Michèle Ngassa Fasso wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de l'Athénée royal 85, Hondlu Zhang, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de la Pêcherie 101, und Yuan Zhijun und Junru Guo, wohnhaft in 1140 Brüssel, Avenue Jules Bordet 138/7.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde durch das Urteil Nr. 34/2009 vom 24. Februar 2009, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2009 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Dezember 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Dezember 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5 desselben Dekrets: die VoG «Ecoles Libres Efficaces Vivantes et Solidaires», mit Vereinigungssitz in 1090 Brüssel, rue Valère Broekaert 3, die VoG « Association des Parents de l'Athénée Emile Bockstael », mit Vereinigungssitz in 1020 Brüssel, rue Reper-Vreven 80, Heonik Kwon und Françoise Clara, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Emile Banning 113, Serge Boisbourdin und Halima Sefiani, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue du Monténégro 181, Albin Lootvoet und Julie Göransson, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de la Magnanerie 25, Antoine Duchateau und Danae Valentina Riveros, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Kersbeek 279, Eric Denis und Florence Duchateau, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de la Magnanerie 28, Olivier Meulenyzer und France Goeseels, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Bailli 90, Sharon Antonaros und Julie Schwarz, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue des Mèlèzes 59, Thierry Junod und Sophie Streydio, wohnhaft in 1050 Brüssel, Galerie de Waterloo 2, Frédéric Ronsse und Agnieszka Kruczek, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Borrens 17, Vincent Grijspeerdt und Arielle Hautain, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Lannoy 9, Matthew Newman und Marie-Pierre Debrosas, wohnhaft in 1050 Brüssel, square des Latins 60, Philippe Lohest und Catherine Bodart, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Saint-Bernard 127, Tatiana Kozyreff, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue des Sept-Bonniers 109, Laurent Sabbe und Céline Goldbaum, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 1, Brigitte Vigano, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Defacqz 75, Louis Carpentier und Pascale Vanholme, wohnhaft in 1050 Brüssel, chaussée de Vleurgat 38, Olivier Van Cleve und Jane-Rose Vandenplas, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 486, Michel Tondeur und Florence Deschuytener, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue Brugmann 26, Jacques Kossmann, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 457, Guy Duchatel und Caroline Bigeard, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 351, Frédéric Loncour und Christina Scheuren, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Montjoie 241, Véronique de Thier, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de l'Ermitage 34, Philip Richardson und Marie Vanderlinden, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue Prosper Présér 60, Caroline Cuyx, wohnhaft in 1050 Brüssel, boulevard Général Jacques 97, Alain Van Engeland und Myriam Stas, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bemel 6, Claude Vonck und Nathalie Vandewalle, wohnhaft in 1000 Brüssel, Quai au Foin 59, Daniel Pudles und Laure Bertrand, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Kersbeek 178, Wissam El Kazzi und Valérie Nelis, wohnhaft in 5310 Eghezée, rue de

Bolinne 35, Marcel Breugelmans und Ariane Deguelle, wohnhaft in 1000 Brüssel, boulevard de l'Abattoir 33, Patrick Fauquet, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Zandbeek 71, Alain Perceval und Nilofar Hooshmand Afshar, wohnhaft in 1190 Brüssel, Eden City 12, Marc-Luc De Gieter und Sylvie Thibaut, wohnhaft in 1332 Rixensart, avenue Gevaert 189, Nathalie Benoit, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Capouillet 28, Jean-Paul De Baets, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Henri Strauven 31, Marc Milstain, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de Ruysbroek 49, Ifikratis Metaxas-Marangidis und Naphie N'Diaye, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue du Roi 91, Elisabeth Plard, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue des Cottages 129, Ahmed Sbihi und Khadija Jebari, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Drootbeek 17, Pascal Harles, wohnhaft in 1000 Brüssel, boulevard de Dixmude 40, Thierry Kestemont, wohnhaft in 1090 Brüssel, place Reine Astrid 36, Alexandre Boisguerin und Patricia Devais, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Peuplier 21, Marie Staes, wohnhaft in 1000 Brüssel, place du Jeu de Balle 69/8, Nicolas Van Malder und Zin-Young de Blondiau, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Général Lotz 79, Patrick Van Leer und Amélie De Grave, wohnhaft in Braine-le-Château, rue Poulet 17, Nicolas Dechamps und Lucille Morelle, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Chant d'Oiseau 58, David Januarius, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue de la Cambre 97, Monique Hachez, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Eléonore 53, Véronique de Fonvent, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Jules César 5, Grégoire Dallemagne und Magali Delaunois, wohnhaft in 1150 Brüssel, Montagne aux Ombres 6, Xavier Milcent und Danièle Deny, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Chant d'Oiseau 111, Maria del Mar Garcia Lopez, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Louis Marcx 9, Geert Lambrechts, wohnhaft in 1150 Brüssel, Drève de Nivelles 78, Florence Louis, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Cardinal Micara 94, Olivier de Borman, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Meuniers 92, François de Patoul, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Gabriel Emile Lebon 109, Antoine-Henry d'Andlau, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Nestor Plissart 69, Hugues Maton, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Konkel 167, Paul Lacante und Karima Laarbaou, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de Wavran 16, Pierre Ceysens, wohnhaft in 1150 Brüssel, Drève de Nivelles 120, Philippe Lallemand und Anne-Cécile Laurens, wohnhaft in 1150 Brüssel, Montagne aux Ombres 4, Benoît Hartman und Carine Wibin, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bemel 35, Stefaan Lemaire und Marie-Paule Istace, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de l'Oiseau bleu 36, Guillaume Picot de Moras d'Aligny, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Michel Sterckmans 30, Valérie Dumont, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Vandromme 31, Nicolas Robaeys und Laurence Mestrez, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Lange Eikstraat 12, Donatienne Dernouchamps, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Rode Beukenlaan 11, Laurent Valentin, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Chant d'Oiseau 46, Raphaëlle Hanquet, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Bois de Sapins 47, Evrard van Zuylen van Nyevelt, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Commandant Lothaire 54, Christophe Kornis und Catherine Dewitte, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Chant d'Oiseau 93, Arnaud Witterwulghé, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Eléonore 42, Bernard Gustin, wohnhaft in 1160 Brüssel, Clos du Trèfle, Gilles Oliviers und Karine Myle, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Chant d'Oiseau 61, Laurent Ledoux, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Traquets 168, Christian Lejeune, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Zilvervoslaan 2, Isabelle Genart, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Edmond Parmentier 185, Thierry Lintermans, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue A.J. Slegers 379, Régine de le Court, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de Tervueren 291, Guy Jansen und Véronique Luyten, wohnhaft in 1150 Brüssel, Drève de Nivelles 67, Nicolas Goffaux und Sophie Vanlippevelde, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Mésanges 33, Géry Wets und Anne-Sophie De Tiege, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Cambre 12, Sibylle Fobe, wohnhaft in 1820 Steenokkerzeel, Houtemsesteenweg 4, Anne De Witte, wohnhaft in 1200 Brüssel, Clos des Peupliers 31, Olivier Servais und Anne Dubois, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Alouettes 4, Marie

Leloup, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bemel 62, Thierry Prieur, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Bécassines 21, Dominique Saels, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Auguste Oleffe 21, Jean-Michel Meersseman, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Père Damien 70, Anne Dorsimont, wohnhaft in 3080 Tervuren, Arboretumlaan 13, Mikaële Rondot, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Champ du Roi 46, Diane Somborn, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Edouard Lacomblé 22, Bernard Schepens, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bemel 163, Olivier Grandjean, wohnhaft in 1300 Wavre, rue Achille Bauduin 52, Yves Jacques, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Pierre Devis 19, Muriel de Terschueren, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Charles Legrelle 38, Etienne de Coninck, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Capitaine Piret 38, Isabelle Duchateau, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Pêcheries 110, Michel Culot und Catherine de Visscher, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Jules de Trooz 55, Yveline Wigny, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Princes Brabançons 39, Benoît Kneip und Martine Decroanne, wohnhaft in 1200 Brüssel, Clos A. Marinus 3, Alenka Zajc Freudenstein, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue François Gay 55, Valérie de Viron, wohnhaft in 1300 Wavre, Résidence Bételgeuse 12, Frances Dyson, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Fougères 14, Srdjan Filipovic, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue du Frêne 62, Emmanuel Soyez und Véronique Molle, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue du Frêne 24, Jean-Claude Vandevoorde und Anne de Hollain, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Vilvoordsesteenweg 53, Antonios Mylonas und Paraskevoula Souyas, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Zangrijelaan 22, Olivier Serniclaes und Sophie Joly-Mortier, wohnhaft in 1853 Grimbergen, Lindelaan 7, Nadine Garant, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Vandeweyer 105, Marjorie Kaniecki, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Wannecouter 141, Thierry Raes und Sylvie Didden, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue de Lombartzyde 48, Patrick Van Aken und Françoise Iacono, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Guillaume Lekeu 16, Nathalie Jouvot, wohnhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, rue du Fraignat Corroy 9, Ferdinando Gentile und Patricia Bosmans, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Osseghem 270, P.D. und C.G., Eric Michaux und Alice De Clerck, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Ernest Salu 45, Patrick Ducastel und Chantal Troonbeeckx, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue du Champ de la Couronne 175, Amane Sefiani, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Arbre Ballon 30, Bülent Kutlu und Akkiz Özciftci, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue J.-B. Depaire 6, Frédéric Milis und Cécile Colin, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Maurice Van Rollegem 53, Mimoun Ben Amar und Hadija Al Farissi, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue de Grand-Bigard 223, Patrick Guaffi und Isabelle Thirion, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Fransman 26, El Moustapha Laacheri und Natija Aharchi, wohnhaft in 1070 Brüssel, Parc du Peterbos 2, Ahmed Laacheri und Karima Tabich, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de Montserrat 22, Stéphane Tinel und Claire Tison, wohnhaft in 1852 Beigem, Ten Doorn 32, Ignace Sohier und Christine De Gryse, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue des Pagodes 214, Ali Belkhir und Nadia Oulkadi, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue des Neuf Provinces 19, Christophe Mercier und Laurence Yollebeek, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Eugène Toussaint 8, und Alexandre Hardy-Dreher und Christiane Pollet, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue de l'Eglise Sainte-Anne 83.

Diese unter den Nummern 4564 und 4567 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in der Rechtssache Nr. 4564 einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4564 haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in der Rechtssache Nr. 4564 auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Mai 2009 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 2. Juni 2009 anberaumt, nachdem die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4564 und 4567 sowie die Regierung der Französischen Gemeinschaft in der Rechtssache Nr. 4564 aufgefordert wurden, sich während der Sitzung zu den etwaigen Auswirkungen des am 24. März 2009 vom Parlament der Französischen Gemeinschaft angenommenen Dekrets zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts auf die jeweiligen Rechtssachen zu äußern.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2009

- erschienen

. RA V. De Wolf, RA G. Generet, RA C.-H. de la Vallée Poussin und RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4564 und 4567,

. RÄin J. Sautois ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft, in der Rechtssache Nr. 4564,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen richten sich gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 « zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts und zur Förderung des Sozialmix in den Schulen ».

B.1.2. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung », das sogenannte

« Aufgabendekret », abgeändert, so wie es unter anderem durch das Dekret vom 8. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht » sowie durch das Dekret vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung dieses Dekrets vom 8. März 2007 abgeändert worden war.

Das angefochtene Dekret, das durch den Dekretgeber als « Sozialmixdekret » bezeichnet wird (Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2008), ändert, ergänzt und präzisiert die Formalitäten für die Einschreibung im ersten Grad des Sekundarunterrichts. Es hat fünf Ziele:

« 1. Eine wirksame und gerechte Alternative zu den Warteschlangen bieten, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung des Dekrets vom 8. März 2007 für die Einschreibung der Schüler in gewissen Sekundarschulen ergeben haben.

2. Dem besonderen Kontext und der Realität einer jeden Schule Rechnung tragen, aber gleichzeitig die wesentliche Rolle des pädagogischen Teams und der Eltern der Schüler im Prozess ihrer Einschreibung bestätigen.

3. Schrittweise und dauerhaft den Sozialmix in allen Schulen der Französischen Gemeinschaft begünstigen.

4. Die Ausübung des verfassungsmäßigen Grundrechts aller Eltern auf freie Wahl der Schule für ihre Kinder stärken.

5. Transparenz und Objektivität im gesamten Einschreibungsverfahren gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 552-1, S. 5).

B.1.3. Das vorerwähnte Dekret vom 18. Juli 2008 wurde am 26. August 2008 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und ist am 1. August 2008 in Kraft getreten (Artikel 10).

Das Dekret regelt eine erste Einschreibungsphase für vorrangige Schüler (Artikel 3 Absatz 6 Nrn. 1 bis 8 und Artikel 5 Absatz 6 Nrn. 1 bis 8). Hierzu gehören die Schüler, die seit dem 30. September 2007 eine verbundene Schule besuchen (Artikel 3 Absatz 6 Nr. 8 und Artikel 5 Absatz 6 Nr. 8).

Unter verbundener Grund- oder Primarschule ist in den Artikeln 3 und 5 Absatz 6 Nr. 8 eine Grund- oder Primarschule zu verstehen, die wenigstens drei der vier folgenden Bedingungen erfüllt:

« 1. den gleichen Organisationsträger wie die Sekundarschule haben;

2. ein gemeinsames Schulprojekt haben, außer für die spezifischen Bestimmungen des betreffenden Unterrichtsniveaus;

3. sich in derselben Gemeinde befinden;

4. wenigstens 40 % der Schüler im sechsten Primarschuljahr haben, die sich während der letzten zwei Schuljahre 2006-2007 und 2007-2008 in der von der Verbindungsvereinbarung betroffenen Sekundarschule eingeschrieben haben ».

Diese vorrangige Einschreibung ist nur zulässig, wenn die Verbindungsvereinbarung der Verwaltung am 30. September 2008 übermittelt wurde (Artikel 3 Absatz 11 und Artikel 5 Absatz 11). Im Text wird diesbezüglich zwischen einer ersten und einer zweiten Vereinbarung unterschieden; Letztere unterliegt der Bedingung, dass am 15. Januar 2008 sämtliche Schüler, die im ersten Jahr des ersten Grades des Sekundarunterrichts eingeschrieben und aus den beiden verbundenen Primar- oder Grundschulen hervorgegangen sind, einschließlich der vorrangigen Schüler, höchstens 50 Prozent der verfügbaren Plätze belegten.

Wenn sich für gleich welches Schuljahr nach demjenigen, in dem die Regierung gegebenenfalls die zweite Vereinbarung anerkennt, herausstellt, dass bis zum 15. Januar sämtliche im ersten Jahr des ersten Grades des Sekundarunterrichts eingeschriebenen und aus den beiden verbundenen Primar- oder Grundschulen hervorgegangenen Schüler, einschließlich der Schüler der verbundenen Schulen, die ebenfalls zu einer anderen Schülerkategorie im Sinne von Absatz 6 gehören, mehr als 50 Prozent der verfügbaren Plätze belegen, wird die zweite Vereinbarung endgültig hinfällig ab dem Schuljahr, das auf dasjenige der Feststellung folgt (Artikel 3 und 5 Absätze 12 und 13).

Wenn die Verbindungsvereinbarung der Verwaltung nicht übermittelt wird, wird der Einschreibungsantrag nicht als vorrangig vermerkt.

Während einer zweiten Einschreibungsphase können alle Eltern ihr Kind in der Sekundarschule ihrer Wahl einschreiben. Wenn die Gesamtzahl der Einschreibungsanträge geringer ist als die Zahl der verfügbaren Plätze, werden alle Schüler eingeschrieben und alle Eltern informiert (Artikel 3 und 5 Absatz 17).

Wenn die Einschreibungsanträge während der ersten zwei Phasen zu zahlreich sind im Verhältnis zur Anzahl verfügbarer Plätze, nimmt die Schule eine Einstufungsphase der während der zweiten Phase eingeschriebenen Schüler auf der Grundlage des Verhältnisses (geographisch und Sozialmix) sowie eines Einstufungskriteriums der anderen Bewerber vor, das durch die Schulen aus einem der drei folgenden Kriterien auszuwählen ist:

- ausgewogene Verteilung der Kinder nach Altersklassen;
- alphabetische Reihenfolge;
- Reihenfolge der Geburtsdaten (Artikel 3 und 5 Absätze 20 bis 25).

Wenn Plätze verfügbar sind, erfolgen die weiteren Einschreibungen in chronologischer Reihenfolge (Artikel 3 und 5 Absatz 28).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4564

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht die Aufrechterhaltung des Interesses der klagenden Parteien an der Klageerhebung an, da es für die Schuljahre nach dem Jahr 2009-2010 verschwunden sei wegen der Annahme des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2009 zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juni 2009), das nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets unanwendbar mache. Das Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets für das Schuljahr 2009-2010 verschwinde ebenfalls infolge des Umstandes, dass der Hof, falls er es für nichtig erklären sollte, dessen Folgen aufrechterhalten müsste wegen des fortgeschrittenen Eintragungsprozesses der Einschreibungen für das betreffende Jahr, wobei die Nichtigerklärung dieses Prozesses zu diesem betreffenden Zeitpunkt des Schuljahres zu einer noch größeren Unsicherheit führen würde.

B.2.2. Gemäß Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets vom 3. April 2009 sind Artikel 80 § 1 Absätze 5 ff., Artikel 80 §§ 4 und 5, Artikel 88 § 1 Absätze 4 ff. und Artikel 88 §§ 4 und 5 des

Dekrets vom 24. Juli 1997 nicht auf die Einschreibungsanträge für das Schuljahr 2010-2011 und für die darauf folgenden Schuljahre anwendbar. Da diese Bestimmungen folglich auf die Einschreibungsanträge für das Schuljahr 2009-2010 anwendbar bleiben, behalten die klagenden Parteien ihr Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets vom 18. Juli 2008. Die anderen Änderungen durch die Bestimmungen des Dekrets vom 3. April 2009 an den Artikeln 80 und 88 des Dekrets vom 24. Juli 1997 können ihnen ebenfalls nicht das erforderliche Interesse entziehen.

B.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die ersten zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 4564

B.4. Die ersten zwei Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 4, 5 und 10 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11, 19, 22, 22bis, 23, 24, 27 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 17, 18, 19 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 10 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den Artikeln 5, 14, 16, 18 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 2, 1134 und 1165 des Zivilgesetzbuches, mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit, mit dem Stillhaltegrundsatz und mit dem allgemeinen Grundsatz der Beachtung der legitimen Erwartungen anderer.

Die Verbindungsvereinbarungen

B.5. Der erste und der zweite Teil der ersten zwei Klagegründe sind gegen Artikel 5 des angefochtenen Dekrets gerichtet, insofern er Artikel 88 § 4 Absatz 5 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 ersetzt, so wie dieser Absatz durch das ebenfalls vorerwähnte Dekret vom 8. März 2007 eingefügt worden war.

Die klagenden Parteien bemängeln im Wesentlichen, dass die legitimen Erwartungen einer Kategorie von Personen verletzt würden, insbesondere der Schüler von Schulen, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 5 des angefochtenen Dekrets eine Verbindungsvereinbarung geschlossen hätten, die für die Einschreibungen für das Jahr 2009-2010 einen Vorrang einräume, weil diese Verbindungsvereinbarung infolge des vorerwähnten Artikels 5 erlösche.

B.6.1. Artikel 88 § 4 des Dekrets vom 24. Juli 1997, ersetzt durch den vorerwähnten Artikel 5, sieht die Möglichkeit für die betreffenden Organisationsträger vor, der Verwaltung bis zum 30. September 2008 eine neue Verbindungsvereinbarung zu übermitteln, die den neuen Dekretsbedingungen entspricht.

B.6.2. Ungeachtet dessen, ob ein Gesetz Rückwirkung hat, führt es durch die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem seine Bestimmungen in Kraft treten, einen Unterschied ein zwischen Personen, die von der Rechtslage unter Anwendung der früheren Regelung betroffen sind, und Personen, die von der Rechtslage unter Anwendung der neuen Regelung betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Gesetzgebung ändert, gegen diese Verfassungsartikel verstoßen würde, nur weil sie die Berechnungen derjenigen stören würde, die von der früheren Situation ausgegangen sind, oder nur weil sie die Erwartungen einer Partei in einem Gerichtsverfahren durchkreuzen würde.

B.6.3. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik für notwendig hält, kann er beschließen, ihr eine sofortige Wirkung zu verleihen, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen einen nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zur Folge hat oder wenn der Grundsatz des legitimen Vertrauens übermäßig verletzt wird. Dies ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen verletzt werden, ohne dass das Fehlen einer Übergangsregelung durch einen zwingenden Grund des Gemeinwohls zu rechtfertigen ist.

B.6.4. Angesichts der vorstehenden Erwägungen können die Bedingungen für die Gewährung eines Vorrangs bei der Einschreibung nicht die rechtmäßige Erwartung entstehen lassen, dass sie für alle künftigen Einschreibungen gesichert wären.

B.7. Der erste und der zweite Teil der ersten zwei Klagegründe sind unbegründet.

Die Unterbrechung des pädagogischen Kontinuums

B.8.1. Im dritten Teil der ersten zwei Klagegründe bemängeln die klagenden Parteien, die angefochtenen neuen Regeln ermöglichten es, dass Schüler nach einem ungünstigen Ausgang der Einstufung der Einschreibungsanträge das pädagogische Kontinuum unterbrechen müssten, in dem sie aufgrund eines bestimmten Bildungsprojektes eingetragen gewesen seien, was eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Verletzung der durch Artikel 24 der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit darstelle.

B.8.2. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre ».

Artikel 24 § 3 der Verfassung bestimmt:

«Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung ».

B.8.3. Die Wahlfreiheit der Eltern setzt voraus, dass sie für ihre Kinder den Unterricht wählen können, der ihrer Weltanschauung am besten entspricht. Um diese Wahlfreiheit zu gewährleisten, organisiert die Gemeinschaft ein Unterrichtswesen, das neutral ist und die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler beachtet (Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung) und subventioniert sie Unterrichtsanstalten, deren Eigenart in bestimmten religiösen, philosophischen oder pädagogischen Auffassungen begründet liegt. Diese Freiheit impliziert nicht, dass die Eltern und Schüler ein bedingungsloses Recht auf Einschreibung in der Schule ihrer Wahl hätten.

B.9.1. Die angefochtenen Artikel 3 und 5 beschränken an sich nicht die Wahl der Eltern, da diese einen Antrag und sogar mehrere Anträge bei Schulen ihrer Wahl einreichen können.

Es trifft zwar zu, dass das Dekret im Hinblick auf einen Sozialmix die Einschreibungen regeln soll, wenn Schulen wegen der Nutzung der Wahlfreiheit durch jeden Bürger aus Gründen der unzureichenden Zahl verfügbarer Plätze die Anzahl der aufgenommenen Kinder begrenzen müssen. Es handelt sich um objektive und legitime Bedingungen, die es rechtfertigen, dass somit die Wahlfreiheit der Eltern eingeschränkt wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Platz in der Reihenfolge der Warteliste angeboten wird, sobald er in der Schule oder in den Schulen, in der beziehungsweise denen ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde, frei wird.

Die durch den Dekretgeber gewählte Weise zur Unterscheidung der überzähligen Einschreibungsanträge im Verhältnis zur Anzahl verfügbarer Plätze in einer Schule ist Gegenstand des dritten und des vierten Klagegrunds, die nachstehend geprüft werden.

B.9.2. Der dritte Teil der ersten zwei Klagegründe ist unbegründet.

B.10. Im vierten Teil der ersten zwei Klagegründe bemängeln die klagenden Parteien die Unterscheidung zwischen Schülern auf der Grundlage der beiden Verbindungsvereinbarungen, die gemäß dem angefochtenen Dekret gegebenenfalls geschlossen werden könnten. Sie führen an, das angefochtene Dekret unterscheide nicht objektiv zwischen der ersten und der zweiten Verbindungsvereinbarung, deren Abschluss es unter den darin festgelegten Bedingungen ermögliche. Anschließend erklären sie, keine Rechtfertigung für die Begrenzung der Anzahl erlaubter Verbindungsvereinbarungen durch das angefochtene Dekret zu finden. Schließlich sind

sie der Auffassung, der Unterschied in der administrativen Behandlung, den das angefochtene Dekret der ersten Verbindungsvereinbarung und der zweiten Vereinbarung vorbehalte, sei nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.11.1. Um die vielfältigen Verbindungsvereinbarungen, die in Anwendung des vorherigen Dekrets geschlossen worden waren, zu begrenzen, hat der Dekretgeber die Zahl der Verbindungsvereinbarungen, die fortan durch eine Sekundarschule geschlossen werden können, auf zwei festgesetzt. Auf diese Weise wollte er das Ziel des Sozialmix schützen, indem er die Tragweite und die Grenzen des vorrangigen Einschreibungsrechts im Zusammenhang mit der Verbindung verdeutlichte.

Um die Sekundarschulen « nicht zu verpflichten, zwischen zwei Grundschulen zu wählen, die sich gegebenenfalls in der gleichen Situation befinden würden, gleichzeitig aber genügend offene Plätze für die freie Wahl anderer Eltern zu lassen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 552-1, S. 15), hat der Dekretgeber eine Abweichung von der Regel vorgesehen, wonach eine einzige Verbindungsvereinbarung geschlossen werden könnte, und dabei hat er die Abweichung angesichts der vorerwähnten Zielsetzung auf den Abschluss einer zweiten Vereinbarung begrenzt. Eine zweite Verbindungsvereinbarung kann also gegebenenfalls geschlossen werden, wenn sie den gleichen Zulässigkeitsbedingungen entspricht, die für den Abschluss der ersten Vereinbarung vorgeschrieben sind.

Anschließend muss diese zweite Vereinbarung der Verwaltung am gleichen Datum wie die erste übermittelt werden und darf am 15. Januar 2008 die Zahl sämtlicher Schüler, die im ersten Jahr des ersten Grades des Sekundarunterrichts eingeschrieben und aus den beiden verbundenen Primar- oder Grundschulen hervorgegangen sind, nicht höher sein als die Hälfte der im ersten Jahr der betreffenden Sekundarschule verfügbaren Plätze (Artikel 80 § 4 Absatz 12 Nr. 3 und Artikel 88 § 4 Absatz 12 Nr. 3).

Daraus ergibt sich, dass durch das angefochtene Dekret ausreichend präzise die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine zweite Verbindungsvereinbarung gültig geschlossen werden kann. Außerdem obliegt es jedem Schulleiter oder jedem Organisationsträger, im Rahmen ihrer Unterrichtsfreiheit zu entscheiden, welche

Verbindungsvereinbarung(en) sie der Verwaltung und der Regierung im Hinblick auf die Anerkennung übermitteln möchten.

B.11.2. Der vierte Teil des ersten und des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.12.1. In einem fünften Teil der ersten zwei Klagegründe bemängeln die klagenden Parteien die Artikel 3 und 5 des Dekrets vom 18. Juli 2008, insofern sie die Möglichkeit zum Abschluss einer Verbindungsvereinbarung von einem Standortkriterium innerhalb derselben Gemeinde abhängig machten. Auch wenn sie dieses Kriterium als objektiv betrachteten, seien sie der Auffassung, dass es nicht vernünftig gerechtfertigt sei, da es ohne Grund zu einem Behandlungsunterschied führe, der nachteilig sei für geographisch nahe gelegene, aber auf dem Gebiet unterschiedlicher Gemeinden angesiedelte Schulen.

B.12.2. Der Dekretgeber wollte den Primarschulen, die durch eine geographische Nähe zu einer Sekundarschule gekennzeichnet sind, die Möglichkeit bieten, mit dieser Schule eine Verbindungsvereinbarung zu schließen. Die Wahl des Gemeindegebiets durch den Dekretgeber zur Verwirklichung dieses Ziels ist ein sachdienliches Kriterium, das keine unverhältnismäßigen Folgen hat. Der Dekretgeber hat nämlich ausreichend den Situationen Rechnung getragen, in denen sich gewisse geographisch nahe gelegene, aber auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden angesiedelte Schulen befinden, denn unter diesen Umständen genügt es, dass sie die drei anderen im Dekret vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

B.12.3. Der fünfte Teil der ersten zwei Klagegründe ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten und den fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567

Die Einstufung der überzähligen Einschreibungsanträge

B.13.1. In ihrem dritten und fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und in ihrem zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 bemängeln die klagenden Parteien das in Artikel 80 § 1 Absatz 6, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, und in Artikel 88

§ 1 Absatz 5, eingefügt durch Artikel 4 desselben Dekrets, enthaltene System zur Unterscheidung der überzähligen Einschreibungsanträge. Sie üben insbesondere Kritik daran, dass diese Bestimmungen den Schulleitern und Organisationsträgern der Sekundarschulen die Wahl zwischen drei Kriterien ließen, um im Falle überzähliger Einschreibungsanträge die Schüler auszuwählen. Die somit überlassene Wahlmöglichkeit entspreche einerseits nicht dem Legalitätsprinzip in Sachen Unterricht, das durch Artikel 24 § 5 der Verfassung gewährleistet werde, und andererseits nicht dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch Artikel 24 § 4 der Verfassung garantiert werde, da die Schüler unterschiedlich behandelt werden könnten je nach dem Kriterium, das die Schule, in der sie sich beworben hätten, ausgewählt habe. In ihrem dritten Klagegrund üben die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4564 außerdem Kritik am alphabetischen Kriterium, da es mathematisch ungleich sei und hierdurch Unterscheidungen zwischen Schülern herbeiführe, die weder sachdienlich noch vernünftig seien.

B.13.2. Gemäß Artikel 80 § 1 Absatz 6 und Artikel 88 § 1 Absatz 5, so wie sie in das « Aufgabendekret » eingefügt wurden durch die Artikel 2 beziehungsweise 4 des angefochtenen Dekrets, wird das Verteilungskriterium, das der Schulleiter oder der Organisationsträger im Hinblick auf die Einstufung der Anträge bestimmt, « ausschließlich unter folgenden Kriterien ausgewählt:

1. das Kriterium der ausgewogenen Verteilung der Kinder nach Altersklassen, das gemäß Paragraph 4 Absätze 20 und 21 angewandt wird;
2. das alphabetische Kriterium, das gemäß Paragraph 4 Absätze 22 und 23 angewandt wird;
3. das Kriterium des Geburtsdatums, das gemäß Paragraph 4 Absätze 24 und 25 angewandt wird ».

B.14.1. Der Dekretsvorschlag, der zur Annahme des angefochtenen Dekrets geführt hat, gewährte ursprünglich den Schulleitern und den Organisationsträgern die Möglichkeit, das Einstufungskriterium festzulegen, das sie zur Unterscheidung der überzähligen Einschreibungsanträge anwenden würden, einerseits unter Ausschluss eines Kriteriums im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Schülers in den Jahren vor dem ersten Jahr des

Sekundarunterrichts, um den Sozialmix zu wahren, und andererseits unter Ausschluss eines Kriterium im Zusammenhang mit der Reihenfolge, in der die Einschreibungsanträge eingegangen sind, um die Schwierigkeiten in Verbindung mit Warteschlangen zu verringern (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 552-1, SS. 6 und 7).

Um einem Einwand der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gerecht zu werden, die in ihrem Gutachten vom 20. Juni 2008 zum Dekretsvorschlag, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 552-2, S. 6), den Standpunkt vertreten hatte, dass die Freiheit, die den Schulleitern und Organisationsträgern in der Wahl der Einstufungskriterien überlassen werde, nicht mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar sei, hat der Dekretgeber die vorerwähnte Regelung angenommen.

B.14.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil einer Neuregelung der Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts in den durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schulen. Der Dekretgeber beabsichtigte, den Sozialmix zu begünstigen und gleichzeitig die durch die Anwendung des Dekrets vom 8. März 2007 entstandenen Warteschlangen zu vermeiden. Dieses Ziel ist nicht offensichtlich unvernünftig.

B.14.3. Die Wahl eines auf dem Zufall beruhenden Einstufungssystems ist an sich nicht offensichtlich unvernünftig hinsichtlich der beiden Zielsetzungen der angefochtenen Maßnahmen. Da sich herausstellt, dass die Zahl der Einschreibungsanträge in gewissen Schulen höher ist als die Zahl der Plätze, die sie anbieten können, muss zwischen den Anträgen unterschieden werden. Die Entscheidung des Dekretgebers, hierzu eine Losziehung einzuführen, gewährleistet, dass jedes Kind, abgesehen von den Kindern, die einen im Dekret festgelegten Vorrang genießen, gleiche Aussichten auf Erhalt eines Platzes in der betreffenden Schule haben. Im Übrigen ist die Freiheit, die der Dekretgeber den Schulleitern und den Organisationsträgern bei der Wahl zwischen drei Einstufungsweisen überlässt, ebenfalls nicht diskriminierend.

Die Wahlmöglichkeit der Schulen zwischen mehreren Systemen steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Transparenz und Vorhersehbarkeit, die durch das Legalitätsprinzip in Sachen Unterricht gewährleistet werden. Jede Person, die eine Einschreibung in einer Schule

beantragt, wird nämlich zum Zeitpunkt des Einschreibungsantrags darüber informiert, dass eine Losziehung organisiert wird, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher ist als die Zahl der Plätze, die in der Schule angeboten werden können, und sie wird ebenfalls über die Art der Einstufung informiert, für die sich die Schule entschieden hat.

B.14.4. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

B.14.5. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 wird bemängelt, dass das Kriterium der alphabetischen Reihenfolge und in geringerem Maß das Kriterium auf der Grundlage des Geburtsdatums eine Ungleichheit herbeiführen würden.

B.14.6. Die Kritik der klagenden Parteien am Kriterium der alphabetischen Einstufung und am Kriterium der chronologischen Einstufung entsprechend dem Geburtsdatum beruht auf einer mathematischen Untersuchung.

Diese Kriterien führten ins Einstufungssystem Unterkategorien ein, die zu unnötigen Komplikationen führten, und es sei nicht zu erkennen, welchen Zusammenhang sie zur Zielsetzung aufweisen könnten. Der Dekretgeber habe sich nicht für eine einfache Losziehung unter den Einschreibungsanträgen entschieden, sondern drei Kriterien gewählt, für die es keinerlei sachdienliche Rechtfertigung gebe.

Der Hof ist befugt zu prüfen, ob Gesetzesbestimmungen gegen das Legalitätsprinzip und gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, die im Klagegrund angeführt werden, aber er besitzt keine gleichwertige Ermessensbefugnis wie der Dekretgeber, die es ihm ermöglichen würde, dessen Entscheidungen, auch wenn sie unsachdienlich wären, bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnis zu missbilligen.

B.14.7. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten und den sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und den ersten und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567

Die Einschreibungsquoten zugunsten der Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde und die Abweichungen

B.15.1. Die klagenden Parteien bemängeln ferner, dass Artikel 80 § 1 Absatz 10 des « Aufgabendekrets », eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, Artikel 80 § 1 Absatz 18, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets, Artikel 88 § 1 Absatz 9, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets, und Artikel 88 § 1 Absätze 18 und 19, eingefügt durch Artikel 8 des angefochtenen Dekrets, eine Quote zugunsten der Schüler mit Wohnsitz in derselben Gemeinde wie die Sekundarschule, für die ein Einschreibungsantrag eingereicht werde, einerseits und eine andere Quote zugunsten der Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde, in der die Sekundarschule angesiedelt sei, bei der ein Einschreibungsantrag eingereicht werde, andererseits einführen würden.

Sie sind der Auffassung, diese Quoten hätten zur Folge, dass ein ungerechtfertigter und unsachdienlicher Behandlungsunterschied zwischen den Schülern eingeführt werde, was gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoße, während der Dekretgeber angesichts seiner bekundeten Absichten den Schülern der Gemeinde ein vorrangiges Recht hätte zuerkennen oder zumindest einen Prozentsatz von ihnen vorbehaltenen Plätzen hätte festlegen müssen.

Die klagenden Parteien fechten auch das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Abweichungssystem an, wonach die Regierung hinsichtlich des Anteils zugunsten der Schüler mit Wohnsitz in derselben Gemeinde es erlauben könnte, um mehr als zehn Prozent von dem am 1. Oktober 2008 festgestellten Prozentsatz abzuweichen auf Antrag des Schulleiters oder des Organisationsträgers, wobei diese Möglichkeit « insbesondere mit der demographischen Entwicklung innerhalb und außerhalb der Gemeinde » begründet werde. Dieses System entspreche nicht dem Legalitätsprinzip, da nicht die Kriterien präzisiert würden, auf deren Grundlage die Abweichung gewährt werden könne.

B.15.2. In den Vorarbeiten wurde die Einführung von Quoten zugunsten von Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde wie folgt gerechtfertigt:

« Mit der gleichen Perspektive der Progressivität wird durch das vorgeschlagene Dekret ein anderes Verhältnis eingeführt [...], das sich auf die Schüler mit Wohnsitz in derselben Gemeinde wie diejenige, in der die Sekundarschule angesiedelt ist, und *de facto* auf die Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde bezieht.

So werden die Schulleiter und Organisationsträger, nachdem sie die Stellungnahme des Mitbestimmungsrates und der Instanz für örtliche Konzertierung und Sozialdemokratie zur Kenntnis genommen haben, im Voraus den Prozentsatz der Plätze bestimmen, die gegebenenfalls den Schülern 'der Gemeinde' zugeteilt werden, wobei der verbleibende Teil den Schülern 'außerhalb der Gemeinde' zugeteilt wird. Zur Bestimmung dieses Prozentsatzes stützen sie sich auf die 'geographische' Realität der Schule, innerhalb einer Spannweite zwischen -5 Prozent und +5 Prozent des am 1. Oktober des laufenden Schuljahres festgestellten Prozentsatzes.

So hat die Schule die Gewissheit, eine gewisse geographische Stabilität in der Herkunft ihres Schulpublikums zu behalten und somit die Gefahr zu vermeiden, gegebenenfalls eine brutale und schnelle Veränderung darin zu erfahren. Ebenso können die Erfordernisse der Nähe und - damit verbunden - der nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden, dies alles ohne Familien mit Aufenthaltsort in Gemeinden mit oder ohne ein Sekundarschulangebot zu begünstigen oder umgekehrt zu benachteiligen.

Es ist klar, dass dieses Verhältnis nur erreicht werden muss, sofern die Bewerber um Einschreibungen dies ermöglichen.

Beispiel: Wenn am 1. Oktober 2008 30 Prozent der Schüler im ersten Jahr des Sekundarunterrichts der Schule ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten, liegt der für das Schuljahr 2009-2010 bestimmte (und spätestens zum 20. Oktober festgelegte) Prozentsatz zwischen 25 und 35 Prozent » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 552-1, SS. 9 und 10).

B.15.3. Durch die angefochtene Maßnahme sollen zwei gegenteilige Bemühungen miteinander in Einklang gebracht werden: einerseits den Schülern, die in einer Gemeinde wohnen, in der eine Schule gibt, die Möglichkeit bieten, sich tatsächlich in diese Schule einzuschreiben, und andererseits nicht die Schüler, die in einer Gemeinde wohnen, in der es keine Schule gibt, hinsichtlich der Möglichkeit, sich in eine Schule ihrer Wahl einzuschreiben, gegenüber der erstgenannten Kategorie von Schülern benachteiligen.

Da die Maßnahme bezweckt, eine gewisse Anzahl von verfügbaren Plätzen sowohl den Schülern zu garantieren, die in derselben Gemeinde wohnen wie diejenige, in der sich die Sekundarschule befindet, bei der ein Einschreibungsantrag eingereicht worden ist, als auch den Schülern, die außerhalb dieser Gemeinde wohnen, wobei diese Zahl nicht starr festgelegt worden ist, da sie in einer Spanne von zehn Prozent schwanken und sogar Gegenstand einer

Abweichung sein kann, wenn die demographische Situation der betroffenen Gemeinden es rechtfertigt, und schließlich da diese Maßnahme weiterhin der Bedingung unterliegt, dass der Anteil von Schülern aus einer weniger begünstigten Schule oder Grund- der Primarschulniederlassung eingehalten wird (Artikel 3 und 5 Absatz 21 Nr. 5, Absatz 23 Nr. 7 und Absatz 25 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets), ist angesichts dessen, dass keine Kategorie von geschädigten Schülern deutlich umschrieben wird, kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung festzustellen.

B.15.4. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

B.16.1. Insofern im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip durch die Bestimmungen, die es der Regierung der Französischen Gemeinschaft erlauben, Abweichungen von der in B.15 erwähnten Quote zu gewähren, angeführt wird, stellt der Hof fest, dass die angefochtenen Bestimmungen vorsehen, dass die Abweichung nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Schulleiters oder des Organisationsträgers hin gewährt werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

In den angefochtenen Bestimmungen werden hinlänglich die Gründe dargelegt, aus denen eine Abweichung gewährt werden kann, und sie ermöglichen es außerdem, der realen demographischen Situation einer Gemeinde Rechnung zu tragen, was der Zielsetzung der Bestimmungen entspricht, deren Verfassungsmäßigkeit in B.15 anerkannt wurde.

B.16.2. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

In Bezug auf den siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567

B.17.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die Artikel 2 und 4 des angefochtenen Dekrets - indem sie die Absätze 9 und 11 in Artikel 80 § 1 des « Aufgabendekrets » beziehungsweise die Absätze 8 und 10 in Artikel 88 § 1 desselben Dekrets einfügten - es jeder Sekundarschule überließen, den Anteil der Schüler aus einer weniger begünstigten Schule oder Grund- der Primarschulniederlassung festzulegen. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen auf diese Weise gegen das durch Artikel 24 § 5 der Verfassung gewährleistete Legalitätsprinzip verstießen und dass sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Bewerbern um eine Einschreibung einführten, je nachdem, ob die Schule ihrer Wahl sich für eine Begrenzung auf 20 Prozent an Schülern aus einer weniger begünstigten Schule oder Niederlassung entschieden oder hingegen einen höheren Prozentsatz festgelegt habe.

B.17.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, wird durch die angefochtenen Bestimmungen ein Mindestprozentsatz von Schülern aus weniger begünstigten Primarschulen oder Niederlassungen festgelegt, die in den Genuss einer vorrangigen Einschreibung in jede Sekundarschule gelangen müssen. Der « Handlungsspielraum », der dem Schulleiter oder dem Organisationsträger überlassen wird, betrifft nur die Entscheidung, diesen Mindestsatz zu überschreiten. Er ist folglich nicht unvereinbar mit dem in Artikel 24 § 5 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip.

B.17.3. Die angefochtenen Bestimmungen entsprechen einem Ziel des Sozialmix, das durch das Dekret angestrebt wird und das ein legitimes Ziel ist.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

«Das vorgeschlagene Dekret schreibt diesbezüglich einen Mindestanteil vor, der im Übrigen schrittweise angehoben wird, bis er im Schuljahr 2010-2011 20 Prozent der verfügbaren Plätze darstellt. Die Schulen behalten selbstverständlich die Freiheit, schneller voranzukommen und bereits jetzt einen Prozentsatz von beispielsweise 20 Prozent Kindern aus weniger begünstigten Schulen oder Niederlassungen festzulegen.

Dieser Anteil betrifft alle Kinder, die sich um eine Einschreibung bewerben, ungeachtet dessen, ob sie im Übrigen einen Vorrang für die Einschreibung geltend machen können oder

nicht. Für die Gesamtheit der eingegangenen Einschreibungsanträge muss, falls sie zu zahlreich sein sollten, die betreffende Schule also prüfen, welche davon Kinder aus weniger begünstigten Schulen oder Niederlassungen betreffen. Letzteren müssen innerhalb der Grenzen des vorher festgelegten Anteils vorrangig die verfügbaren Plätze zugeteilt werden. Dieser Anteil muss nur erreicht werden, sofern die Bewerber um eine Einschreibung es ermöglichen; wenn der Prozentsatz wegen einer nicht ausreichenden Anzahl von Bewerbern aus weniger begünstigten Schulen oder Grund- der Primarschulniederlassungen nicht erreicht werden kann, gilt er als erreicht. Es handelt sich also um eine Verpflichtung zu den Mitteln, und es geht keineswegs darum, Schulbevölkerungen zu ‘versetzen’ » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 552-1, S. 9).

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht der Eltern, die Sekundarschule zu wählen, in der sie ihr Kind einschreiben, verletzt.

B.17.4. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

In Bezug auf den achten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und den fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567

B.18.1. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 richten sich gegen die Absätze 20 bis 25, die durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets in Artikel 80 § 4 des « Aufgabendekrets » eingefügt wurden, sowie gegen die Absätze 20 bis 25, die durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets in Artikel 80 § 4 desselben « Aufgabendekrets » eingefügt wurden.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, im Mechanismus der Eintragung und Einstufung der Einschreibungsanträge würden die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorgeschriebenen Garantien der Objektivität außer Acht gelassen. Nach ihrer Darlegung sei das in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Eingreifen eines Beamten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft bei der Eröffnung der Einstufungsphase nicht ausreichend definiert und erfolge erst zum Zeitpunkt der Losziehung der beiden Buchstaben oder am Stichtag, während die Einstufung der Einschreibungsanträge danach in seiner Abwesenheit erfolge, wobei der Schulleiter oder der Organisationsträger alleine handelten.

B.18.2. Die Anwesenheit eines Beamten der Regierung ist zu einem ersten wichtigen Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens vorgesehen, nämlich demjenigen der Losziehung der beiden Buchstaben oder des Stichtags, ab dem die Einschreibungsanträge entsprechend dem in den nachstehenden Bestimmungen vorgesehenen Verfahren eingestuft werden. Dieser Beamte hat den Auftrag, ein Protokoll über die Auslosung zu erstellen. Sodann sind die Schulleiter und die Organisationsträger jedes Mal im Fall eines *ex aequo* bei der Einstufung der Einschreibungsanträge verpflichtet, diesen Beamten unmittelbar darüber zu informieren, dass sie die Entscheidung über diese Anträge anhand einer einfachen Auslosung vorgenommen haben.

Schließlich bestimmen die Artikel 80 § 1 Absatz 14 und 88 § 1 Absatz 13, eingefügt durch die Artikel 2 beziehungsweise 4 des angefochtenen Dekrets, dass die Dienste der Regierung kontrollieren, ob die Schulleiter oder die Organisationsträger alle Dekretsbestimmungen eingehalten haben.

Aus diesen gesamten Bestimmungen geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen den klagenden Parteien ausreichende Garantien bieten, um das Verfahren der Einstufung der Einschreibungen kontrollieren zu können, im Übrigen unbeschadet ihrer Möglichkeit, administrative und gerichtliche Beschwerden einzureichen, falls sie der Auffassung sind, ihre Rechte seien verletzt worden.

B.18.3. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

In Bezug auf den neunten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und den sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567

B.19.1. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind gegen den durch das Dekret vom 18. Juli 2008 für die Schüler aus weniger begünstigten Primarschulen eingeführten Mechanismus gerichtet.

Dieser Mechanismus führe nach Darlegung der klagenden Parteien zu einem nicht zu kontrollierenden Phänomen der Mehrfacheinschreibungen und entziehe somit bestimmten Familien die Möglichkeit, einen Platz in einer Schule ihrer Wahl zu erhalten.

B.19.2. Das von den klagenden Parteien bemängelte Phänomen der Mehrfacheinschreibungen ist das Ergebnis der Anwendung des angefochtenen Dekrets; es ist insbesondere Ausdruck der Ausübung der freien Wahl der Eltern und der Schüler zum Zeitpunkt des Einreichens eines Einschreibungsantrags.

Das angefochtene Dekret schließt keinesfalls aus, dass die Sekundarschulen sich untereinander organisieren, ihre Listen koordinieren und Kontakt zu den Eltern aufnehmen, die ihre Kinder in mehreren Schulen eingeschrieben haben, um auf diese Weise die starke Zunahme einer übermäßigen Zahl an Mehrfacheinschreibungen einzuschränken. Es obliegt im Übrigen dem zuständigen Minister und seiner Verwaltung, dieses Phänomen so zu handhaben, dass gewährleistet ist, dass jedes Kind einen Platz in einer Schule erhält, die möglichst der Wahl der für dieses Kind verantwortlichen Personen entspricht. Es obliegt nicht dem Hof, etwaige Mängel bei der Ausführung des Dekrets oder die Nachlässigkeit beim Umgang mit dem bemängelten Phänomen zu ahnden.

B.19.3. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

In Bezug auf den zehnten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und den siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567

B.20.1. Die klagenden Parteien bemängeln schließlich, das angefochtene Dekret führe einen Mechanismus ein, der die Sekundarschulen verpflichte, eine Quote von Schülern aufzunehmen, die aus einer weniger begünstigten Schule oder Grund- der Primarschulniederlassung stammten. Dieser Mechanismus könnte Schulen dazu zwingen, Schüler aufzunehmen, die nicht dem Kultus anhängen, um den der Unterricht organisiert sei, und verstoße somit gegen das Recht jeder Schule, den Unterricht ihrer Wahl um einen Kultus oder um damit verbundene Werte zu organisieren.

B.20.2. In Bezug auf den subventionierten freien Unterricht verstößt das angefochtene Dekret in keiner Weise gegen die Befugnis des Organisationsträgers, Schüler abzuweisen, die sich nicht ihrem Bildungs- und Pädagogikprojekt anschließen. Gemäß Artikel 88 § 1 des « Aufgabendekrets », der nicht abgeändert wurde, ist « jeder Organisationsträger einer subventionierten Schule ebenfalls verpflichtet, jeden großjährigen Schüler einzuschreiben, der dies beantragt, sowie jeden minderjährigen Schüler, dessen Eltern oder Personen, die die elterliche Gewalt über ihn ausüben, dies in der Schule ihrer Wahl beantragen, unter der Bedingung, dass sie mit dem Bildungs- und Pädagogikprojekt des Organisationsträgers einverstanden sind und dass der Schüler die Bedingungen erfüllt, um Regelschüler zu sein ».

B.20.3. Der zehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4564 und der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4567 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior